

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Donnerstag, 02. Oktober 2014

67. Jahrgang - Nr. 365

Inhaltsverzeichnis

Stadt Coburg

4. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht

Amtliche Bekanntmachung; Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 65 Gmkg. Coburg, Kleine Rosengasse 10 in 96450 Coburg“

Satzung für die/den ehrenamtliche/n kommunale/n Klimaschutzbeauftragte/n der Stadt Coburg

Jahresabschluss 2013 des CEB

Landratsam Coburg

2. Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Coburg im Sitzungsraum des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Str. 60 (I. Stock, Raum Nr. 142), am Donnerstag, 02.10.2014, 13:30 Uhr

Stadt Coburg

4. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrecht

Auf Grund von Art. 20 a, 23, 32, 33 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl S. 366), erlässt die Stadt Coburg folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 28.10.2002 (Coburger Amtsblatt Nr. 43 S. 173 vom 08.11.2002), in der vom 24.01.2012 an geltenden Fassung (Coburger Amtsblatt Nr. 3 vom 27.01.2012):

§ 1

§ 4 Abs. 1 Nr. 6 S. 1 wird wie folgt neugefasst:

„Die Ortssprecher erhalten eine monatliche, jeweils vorauszahlbare Entschädigung in Höhe von 30 (dreißig) vom 100 (Hundert) der Entschädigung nach Nr. 1.“

§ 2

Diese 4. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Coburger Amtsblatt in Kraft.

Coburg, 26.09.2014
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 65 Gmkg. Coburg, Kleine Rosengasse 10 in 96450 Coburg“

Die Stadt Coburg hat mit Bescheid vom 19.09.2014, Bau-RegNr. 20130134, Herrn Michael Pazdera, Tiefe Gasse 8, 96237 Ebersdorf bei Coburg, die gemäß Art. 55 ff Bay-BO erforderliche Baugenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 65 Gmkg. Coburg, Kleine Rosengasse 10 in 96450 Coburg“, unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt. Einzelheiten sind der Baugenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 und 4 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Genehmigung ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, die Beklagte** (Stadt Coburg, vertreten durch den Oberbürgermeister) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es

besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung hat nach § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 101, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag bis Donnerstag:	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag:	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

(Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1638 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.)

Coburg, 25.09.2014
 Stadt Coburg
 Dr. Birgit Weber
 2. Bürgermeisterin

Satzung für die/den ehrenamtliche/n kommunale/n Klimaschutzbeauftragte/n der Stadt Coburg

§ 1 Ziele, Selbstverständnis, Aufgaben

- (1) Der/Die kommunale Klimaschutzbeauftragte und sein/e 2 Stellvertreter/innen sind Mitglied des Stadtrats zu Coburg und werden vom Stadtrat durch Abstimmung in ihr Amt berufen.
- (2) Die Amtszeit beginnt und endet mit der jeweiligen Amtszeit.
- (3) Eine vorzeitige Abberufung kann nur durch den Stadtrat erfolgen, wobei innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu bestellen ist.
- (4) Direkter Ansprechpartner für den/die kommunale/n Klimaschutzbeauftragte/n ist der/die Oberbürgermeister/in.
- (5) Der / die kommunale Klimabeauftragte ist Interessensvertretung für den Klimaschutz und hat die Funktion als Ansprechpartner/-in. Er / sie arbeitet unabhängig und eigenverantwortlich.
- (6) Die ehrenamtlich tätige Person unterliegt keinen fachlichen Weisungen der Stadt Coburg. Er / sie entscheidet selbst über Art und Umfang der Beteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements.
- (7) Die wesentlichen Ziele, die mit der Berufung in dieses Ehrenamt eines / einer kommunalen Klimaschutzbeauftragten verbunden sind, ergeben sich aus den Zielen des Klima-Bündnisses der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder e.V. und des Integrierten Klimaschutzkonzepts der Stadt Coburg mit, die der Satzung als Anlage beigefügt sind.
- (8) Der/die kommunale Klimaschutzbeauftragte arbeitet mit den für das Integrierte Klimaschutzkonzept des

Landkreises Coburg sowie dem Handlungsfeld Energie und Klimaschutz der Coburg Stadt und Land aktiv GmbH verantwortlichen Personen zusammen, um mögliche gemeinsame Projekte vorzubereiten und zu begleiten.

- (9) Eine Wiederberufung ist möglich. Bis zur Berufung einer/eines neuen Klimaschutzbeauftragten bleibt die/der bisherige kommissarisch tätig.

§ 2 Aufwandsentschädigung und Sachkostenbudget

- (1) Der / die Klimaschutzbeauftragte erhält eine monatliche Pauschale als Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes. Hierfür ist im Zuge der Haushaltsberatung jährlich ein Betrag in Höhe von 3.750,00 € einzustellen.
- (2) Ein eigenes Sachkostenbudget, das bei der Stabstelle für Umwelt geführt wird, ist einzurichten. Es dient der Begleichung von Sachaufwendungen, der Beschaffung von Materialien und der Kostenübernahme bzw. Kostenbeteiligung für die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen, Angeboten und Projekten; diese sind, soweit sie 1.500,00 € übersteigen, im zuständigen Gremium zu entscheiden. Über die Verwendung entscheidet der / die Klimaschutzbeauftragte in eigener Verantwortung. Eine entsprechende sachliche und rechnerische Feststellungsbefugnis ist einzurichten. Die Anordnungsbefugnis obliegt der Amtsleitung der Stabstelle Umwelt oder deren Vertretung im Amt.
- (3) Die Vergütung von Reisekosten erfolgt nach den geltenden Regelungen für Dienstreiseabrechnungen.

§ 3 Verhältnis zur Verwaltung

- (1) Dem/der Klimaschutzbeauftragten ist innerhalb des Referates 2 ein fester Ansprechpartner (in der Regel Amtsleitung oder ein von ihr benannter Vertreter / Vertreterin) zuzuweisen.
- (2) Er/sie ist grundsätzlich und themenspezifisch in die klimaschutzrelevanten Planungen einzubinden.
- (3) Eine dauerhafte Unterstützung und Zusammenarbeit durch die hauptberuflichen Mitarbeiter/innen des Kommunalen Klimaschutz bzw. regionaler Akteure ist zu gewährleisten.
- (4) Bei Themen, die seinen / ihren Aufgabenbereich betreffen, hat der / die Klimaschutzbeauftragte das Recht, an verwaltungsinternen Besprechungen sowie an Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (5) Eine Vorstellung in der Amtsleiterrunde zu Beginn des ehrenamtlichen Engagements hat zu erfolgen.
- (6) Die Zusammenarbeit mit Ämtern und Dienststellen der Stadt Coburg ist Voraussetzung für eine wirkungsvolle und nachhaltige Betätigung der / des Klimaschutzbeauftragten. Deshalb ist die ehrenamtlich tätige Person durch die gesamte Stadtverwaltung und alle Dienststellen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung zu unterstützen.
- (7) Der/die kommunale Klimaschutzbeauftragte ist verwaltungstechnisch und organisatorisch in der Stabstelle Umwelt verortet. Dort stehen ihr/ihm ein Computer-Arbeitsplatz einschließlich Zugang zum Intranet der Stadtverwaltung und ein Telefon zur Verfügung.

- (8) Der/die kommunale Klimaschutzbeauftragte ist bei Klimaschutzrelevanten Planungen von Anfang an zu beteiligen. Dies gilt für den städtischen Haushaltsplanentwurf, bei Bauleitplanungen, Änderungen von Wohnbebauung, Gewerbesiedlungen, Straßen- und Wegeausbau, Freizeiteinrichtungen und Grünflächen, bei den Themen Abfallwirtschaft, Mobilität und energetische Sanierung sowie Klimaschutz- und Energieprojekte, die von der Stadt Coburg unterstützt werden.
- (9) Der/die kommunale Klimaschutzbeauftragte bzw. ein/e Stellvertreter/in kann an der Referentenrunde teilnehmen, soweit Klimaschutzrelevante Punkte behandelt werden.
- (10) Der/die kommunale Klimaschutzbeauftragte bzw. ein/e Stellvertreter/in nimmt an den Sitzungen des Energieforums teil.
- (11) Der/Die kommunale Klimaschutzbeauftragte ist berechtigt, bei städtischen Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Coburg (SÜC, CEB, Wohnbau Coburg GmbH) für seine/ihre Arbeit Informationen einzuholen, die bezüglich der Tätigkeiten gemäß § 1 von Belang sind, sofern keine gesetzlichen Regelungen oder betriebliche Belange dem entgegenstehen.

§ 4

- (1) Bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, findet mit der Referentenrunde eine Besprechung mit der/dem kommunalen Klimaschutzbeauftragten zu klimaschutzrelevanten Themen statt.
- (2) Strittige Punkte sollen dem jeweils fachlich zuständigen Senat vorgelegt werden.

§ 5 Sonstiges

Der / die Klimaschutzbeauftragte hat über die ihm / ihr in Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für amtliche Mitteilungen sowie für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Im Übrigen gelten die Vorschriften von Art 20. der Bayerischen Gemeindeordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Coburg, 26.09.2014
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Anlage 1

Ziele vom Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e.V.

Klimaschutz

In der Klima-Bündnis-Erklärung wurden folgende Handlungsfelder und Maßnahmen zum Klimaschutz festgelegt:

- Deutliche messbare Reduktion der Treibhausgas-Emissionen durch Einsparung, Effizienzsteigerung und rati-

onale Energienutzung sowie den Aufbau eines regenerativen Energiesystems.

- Eine Verkehrspolitik, die eine Minderung des motorisierten Verkehrs verfolgt und klimaverträgliche Mobilität fördert und belohnt.
- Eine Stadtentwicklungsplanung, in der wir unsere vielfältigen Handlungsmöglichkeiten ausschöpfen, um die Ziele aus dem Energie- und Verkehrsbereich vorausschauend und konsequent umzusetzen.
- Die Berücksichtigung des Klimaschutzes in den Bereichen Beschaffung, Entsorgung (Abfall und Entwässerung) sowie auch in der Land- und Forstwirtschaft und im Tourismus.
- Einbindung von Privathaushalten sowie öffentlichen und privaten Betrieben in die Klimaschutzbemühungen, Berücksichtigung und Partizipation der verschiedenen sozialen Gruppen.
- Integration unserer Handlungsfelder in Lokale Agenda 21-Prozesse, insbesondere unsere Klima-Bündnis-Partnerschaft mit den indigenen Völkern und den Erhalt der biologischen Vielfalt sowie alle Themenbereiche, in denen wir nach einem Konsens für neue Lebens- und Wirtschaftsweisen suchen, wie Mobilität, Konsumverhalten und Lebensstile.
- Verzicht auf Stoffe, die die Ozonschicht schädigen und unseren Klimaschutzziele entgegenstehen.

Im Jahr 2006 beschloss die Mitgliederversammlung das neue Klima-Bündnis-Ziel zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen:

„Die Mitglieder des Klima-Bündnis verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen. Ziel ist, den CO₂-Ausstoß alle fünf Jahre um zehn Prozent zu reduzieren. Dabei soll der wichtige Meilenstein einer Halbierung der Pro-Kopf-Emissionen (Basisjahr 1990) bis spätestens 2030 erreicht werden.“

Langfristig streben die Klima-Bündnis-Städte und Gemeinden eine Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen auf ein nachhaltiges Niveau von 2,5 Tonnen CO₂-Äquivalent pro Einwohner/in und Jahr durch Energiesparen, Energieeffizienz und durch die Nutzung erneuerbarer Energien an.

Dieses Ziel erfordert das Zusammenwirken aller Entscheidungsebenen (EU, Nationalstaat, Regionen, Gemeinde), es kann mitunter nicht durch Maßnahmen im Entscheidungsbereich der Gemeinde allein erreicht werden. Um die Entwicklungen ihrer Bemühungen im Klimaschutz zu dokumentieren, werden die Klima-Bündnis-Mitglieder regelmäßig Bericht erstatten.“

Unterstützung indigener Völker

Die Mitgliedsstädte und -gemeinden des Klima-Bündnis verpflichten sich bei den folgenden Aktivitäten und Maßnahmen beizutragen

- Unterstützung der Rechte der indigenen Völker der Regenwälder in nationalen und internationalen Strategien und Rechtsinstrumenten wie z.B. der ILO-Konvention 169 sowie ihre Unterstützung in internationalen Vereinbarungen, die ihre Interessen berühren, wie z.B. der Klimarahmenkonvention und der Biodiversitätskonvention.
- Unterstützung von Dialogprozessen zwischen indigenen Völkern, Regierungen, dem privaten Sektor und internationalen Institutionen über die ökologisch und sozial nachhaltige Nutzung der tropischen Wälder, die die Rechte der betroffenen Menschen sichert.
- Unterstützung von Projekten der indigenen Völker vor Ort sowie die Förderung von Partnerschaften zwischen europäischen Kommunen und indigenen Gemeinden.

Erhalt der Tropenwälder

Die Mitgliedsstädte und -gemeinden des Klima-Bündnis verpflichten sich bei den folgenden Aktivitäten und Maßnahmen beizutragen:

- Verzicht auf Tropenholz aus Raubbau und Primärwäldern in der kommunalen Beschaffung sowie die Empfehlung, auch auf Holz aus Raubbau und Primärwäldern anderer Zonen zu verzichten.
- Unterstützung und Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Regenwälder und ihrer biologischen Vielfalt, die zugleich die Rechte der in den Wäldern lebenden Menschen, vor allem der indigenen Völker, garantieren. Dies umfasst auch den Ansatz einer international anerkannten, nachprüfbar und unabhängigen Zertifizierung von Hölzern aus ökologisch und sozial verträglicher Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung anderer Waldprodukte, die zur Verbesserung der Lebensbedingungen indigener Gemeinschaften beitragen.

Quelle: <http://www.klimabuendnis.org/ourobjectives0.0.html?&L=1>

Anlage 2

Klimaschutz in Coburg Integriertes Klimaschutzkonzept der Stadt Coburg

ZIELSETZUNG DES KLIMA-BÜNDNIS E.V. UND DER STADT COBURG

Seit 1993 ist die Stadt Coburg Mitglied im Klima-Bündnis e.V. und hat sich somit den Zielen des Bündnisses verpflichtet. Als Konsequenz der Klima-Bündnis-Verpflichtungen und auf Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 22.07.2007 erfolgte die Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts als Grundlage für die künftigen Klimaschutzaktivitäten und zur messbaren Reduzierung des CO₂-Ausstoßes.

Die Ziele des Klimabündnisses lauten:

- Reduktion CO₂-Emissionen um 10% alle 5 Jahre
- Halbierung Pro-Kopf / Emissionen im Zeitraum von 1990 bis 2030
- Langfristig: Verminderung der Treibhausgas-Emissionen auf 2,5 t CO₂-Äquivalents pro Einwohner/Jahr

Um die Erfolge der Klimaschutzaktivitäten zu messen und darzustellen soll entsprechend den Vorgaben des Klima-Bündnisses alle zwei Jahre ein Klimaschutzbericht erstellt werden.

TEILKONZEPT FÜR DIE LIEGENSCHAFTEN DER STADT COBURG

Als ein wichtiger Schritt zum Klimaschutz der Stadt wurde im Jahr 2009 ein Klimaschutz-Teilkonzept für 77 städtische Liegenschaften erstellt. Es wurde dort ein langfristiges Einsparvolumen von ca. 9.970 MWh/Jahr des bisherigen Energieverbrauchs von 21.963 MWh/Jahr ermittelt, also 45%. Das kurzfristige Einsparvolumen beträgt mit 1.056 MWh/Jahr ca. 5%. Das CO₂-Minderungspotential beträgt damit kurzfristig 288 Tonnen CO₂ pro Jahr und langfristig 2.426 Tonnen.

Allerdings stellen die Emissionen der kommunalen Liegenschaften nur ca. 2% der Gesamtemissionen im Stadtgebiet dar. Mit den kurzfristigen Maßnahmen, die sich innerhalb weniger Jahre amortisieren, entlastet die Stadt Coburg ihren Haushalt. Außerdem nimmt die Stadt mit

den Investitionen ihre Vorbildfunktion als Immobilienverwalterin wahr.

Quelle:

http://www.coburg.de/Portaldata/2/Resourcen/dokumente/r2-umwelt/Integriertes_Klimaschutzkonzept_der_Stadt_Coburg-2010x.pdf

Jahresabschluss 2013 des CEB

Der Jahresabschluss 2013 des Coburger Entsorgungs- und Baubetriebs CEB, Anstalt des öffentlichen Rechts, wurde in der Sitzung des Verwaltungsrats des CEB am 23. Juli 2014 mit einer Bilanzsumme von 70.574.085,81 Euro und einem Jahresgewinn von 271.338,30 Euro festgestellt.

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Vorstand wurde entlastet.

Der Abschlussprüfer hat den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 mit Lagebericht kann vom 6. bis 14. Oktober 2014 im CEB, Bamberger Straße 2 - 6, Zimmer 210, eingesehen werden.

Coburg, 30. September 2014
Götz-Ulrich Luttenberger
Vorstand

Landratsamt Coburg

2. Sitzung des Bauausschusses des Landkreises Coburg im Sitzungsraum des Landratsamtes in Coburg, Lauterer Str. 60 (I. Stock, Raum Nr. 142), am

Donnerstag, 02.10.2014, 13:30 Uhr.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bekanntgabe der vom Landrat aufgrund des Art. 34 Abs. 3 LKrO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und der zwischenzeitlich besorgten unaufschiebbaren Geschäfte
5. Sonstige amtliche Mitteilungen
Berichterstatte zu TOP Ö 1 bis Ö 5: Vorsitzender
6. Erneuerung der strukturierten Verkabelung im Landratsamt Coburg
Berichterstatte: Matthias Aust
7. Kreisstraße CO17;
Oberbauverstärkung zwischen Kleinwalbur und Großwalbur
8. Kreisstraße CO16;
Ortsdurchfahrt Oberelldorf (Siedlung) in Richtung Unterelldorf in der Stadt Seßlach

9. Kreisstraße CO17;
Ortsdurchfahrt Unterwohlsbach in der Stadt Rödentel
Berichterstatter zu TOP Ö7 bis Ö9: Kathrin Reißweber,
Jürgen Alt
10. Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises Coburg;
Sachstandsbericht zu den derzeit laufenden Baumaßnahmen
Berichterstatter: Dieter Pillmann
11. Anfragen

Coburg, 24.09.2014
Landratsamt
Michael Busch
Landrat